

Kurzstellungnahme

zur harmonisierten Einstufung von Titandioxid
als Gefahrstoff mit Verdacht auf krebserregende
Wirkung

Stand: 05.02.2019

[EU-Transparenzregisternummer: 31200871765-41]



1. Allgemeines

Der Handelsverband Deutschland (HDE) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/669 der Kommission.

Der HDE lehnt eine Einstufung von Titandioxid als Gefahrstoff mit Verdacht auf krebserzeugende Wirkung ab. Eine harmonisierte Einstufung ist nicht sachgerecht. Diese würde jedoch erhebliche Belastungen und Nachteile für Wirtschaft und Verbraucher auslösen, die nicht gerechtfertigt sind.

2. Einzelne Aspekte und Auswirkungen einer Einstufung

Folgende Aspekte und Auswirkungen einer Einstufung von Titandioxid sind aus Sicht des HDE besonders hervorzuheben:

- Titandioxid ist nicht stoffspezifisch gefährlich, wie es die CLP-Verordnung für die Einstufung als krebserregend fordert (vgl. CLP-Verordnung, Anhang I, Punkt 3.6.2.2.1). Vielmehr beruht die Annahme eines Gesundheitsrisikos auf der Partikeleigenschaft von Titandioxid als schwer löslichem Staub. Die Voraussetzungen einer Einstufung nach der CLP-Verordnung liegen daher nicht vor.
- Titandioxid-Staub entsteht ausschließlich im Herstellungsprozess des Stoffes selbst bzw. bei der Herstellung von Produkten, die Titandioxid enthalten. Dem Schutz der an den jeweiligen Herstellungsprozessen beteiligten Arbeitnehmer wird bereits heute durch Arbeitsschutzmaßnahmen, wie in Deutschland dem Allgemeinen Staubgrenzwert, in hohem Maße Rechnung getragen.
- Eine harmonisierte Einstufung würde dazu führen, dass Produkte, in denen Titandioxid in gebundener Form als Gemisch vorkommt, mit dem Piktogramm GHS08 („Gesundheitsgefahr“), dem Signalwort „Achtung“ und dem Gefahrenhinweis H351 „Kann vermutlich Krebs erzeugen“ gekennzeichnet werden müssten. Dies würde u.a. für folgende – völlig ungefährliche – Verbraucherprodukte gelten:
 - o Wand- und Künstlerfarben und Lacke
 - o Sonnenschutzmittel, Zahnpasta und dekorative Kosmetika
 - o Buntstifte, Wachsmalstifte, Wassermalfarben und Modelliermassen,
 - o Klebstoffe, Dicht- und Fugenmassen und
 - o Waschpflegemittel

Die Kennzeichnung dieser Produkte würde zu großer Unsicherheit bei Verbrauchern führen. Eine verbraucherseitige Vermeidung dieser Produkte wäre sehr wahrscheinlich. Der Verzicht beispiels-



weise auf die Anwendung von Sonnenschutzmittel würde jedoch Gesundheitsrisiken für Verbraucher durch Sonneneinstrahlung erhöhen und die jahrelange Sensibilisierung der Bevölkerung für den Schutz der Haut vor UV-Strahlen konterkarieren.

- Die Einstufung von Titandioxid könnte zudem zu einer Überkennzeichnung von Produkten führen, so dass Verbraucher auch Kennzeichnungen von anderen Produkten nicht mehr ernst nehmen könnten, selbst wenn in diesen Fällen eine Kennzeichnung aufgrund von Risiken bei der Anwendung gerechtfertigt ist.
- Eine Einstufung von Titandioxid hätte automatische Rechtsfolgen für das Abfallrecht. Neue Pflichten beim Umgang mit dem dann möglicherweise als gefährlich eingestuften Abfall wären mit zusätzlichen unverhältnismäßigen Belastungen für Unternehmen und Verbraucher verbunden. Alle Abfälle, die Titandioxid in einer Konzentration von mehr als 1 % enthalten, wie z. B. Kunststoffe, Tapeten, Farbreste, Porzellangeschirr oder Möbel, wären als gefährliche Abfälle einzustufen und dementsprechend zu entsorgen. Eine Einstufung von Titandioxid könnte dementsprechend auch unmittelbare Auswirkungen auf den Recyclingprozess einiger Produkte haben.
- Spielzeugwaren, wie beschichtete Holzspielzeuge, bedruckte Plastikspielzeuge oder Malkästen mit Titandioxid-Anteil wären nicht mehr marktfähig, ohne dass dem ein Nutzen gegenüberstünde.

3. Fazit

Eine harmonisierte Einstufung von Titandioxid würde folglich nicht nur erhebliche Nachteile für Unternehmen und Verbraucher nach sich ziehen. Eine Einstufung hätte gravierende gesellschaftliche Folgen, die in keinem Verhältnis zu dem behaupteten Nutzen stehen. Die Industrie hat zudem bereits darauf hingewiesen, dass es für Titandioxid in den jeweiligen Anwendungen keine annähernd gleichwertige Alternative zu Titandioxid gebe

Da der Stoff Titandioxid zudem - insbesondere in gebundener Form - kein Gesundheitsrisiko für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt, ist eine harmonisierte Einstufung aus Sicht des HDE kontraproduktiv und unbedingt zu vermeiden.